

**Bundesgesetz
über die nationale parlamentarische Ombudsstelle für Kinderrechte
(Ombudsstellekinderrechtsgesetz, OSKRG)**

Entwurf

vom ...

*Die Bundesversammlung der Schweizerischen Eidgenossenschaft,
gestützt auf Artikel 4 des Übereinkommens über die Rechte der Kinder¹
und Art. 173 Abs. 2 der Bundesverfassung (BV)²,
nach Einsicht in die Botschaft des Bundesrates vom ...,
beschliesst:*

1. Abschnitt: Allgemeine Bestimmungen

Art. ... Zweck

Dieses Gesetz soll:

- a. die Rechte und Interessen von minderjährigen Personen in der Schweiz fördern und schützen sowie zur Durchsetzung verhelfen;
- b. minderjährigen Personen den Kontakt mit Trägern öffentlicher Aufgaben erleichtern;
- c. dazu beitragen, Konflikte zwischen minderjährigen Personen und Trägern öffentlicher Aufgaben nach Möglichkeit zu vermeiden oder einfach zu lösen;
- d. bei den Trägern öffentlicher Aufgaben das Verständnis für die Rechte und Interessen von minderjährigen Personen fördern und so zu einem kindgerechten Rechtssystem beitragen.

Art. ... Aufgaben

¹ Die Ombudsstelle hat folgende, auf einzelne minderjährige Personen bezogene Aufgaben:

- a. sie informiert und berät minderjährige Personen in rechtlichen Angelegenheiten;
- b. sie vermittelt mit Zustimmung der minderjährigen Personen bei Meinungsverschiedenheiten zwischen ihnen und Trägern öffentlicher Aufgaben;
- c. sie gibt Empfehlungen an Träger öffentlicher Aufgaben ab.

² Sie hat im Interesse von minderjährigen Personen zudem folgende Aufgaben:

Kommentiert [OSKR CH1]: *Alternativ* z.B. Bundesgesetz über die Ombudsstelle für Kinder und Jugendliche

Kurztitel: Kinder- und Jugendombudsgesetz, Kinderrecht-sombudsgesetz

Als Abkürzung:

- falls Bundesgesetz über die Ombudsstelle für Kinder-rechte: BOKR, KROG, KROmbG
Falls Bundesgesetz über die Ombudsstelle für KuJ: BOKJ, KOG, KJOG, KOmbG, KJOmbG,

Kommentiert [OSKR CH2]: *Inspiration:* Gesetze der öster-reichischen Bundesländer, Art. 31 DSG

¹ SR 0.107

² SR 101

- a. sie berät die Träger öffentlicher Aufgaben in Bezug auf ein kindgerechtes Rechtssystem;
- b. sie bringt die Interessen von minderjährigen Personen in kantonalen und bundesrechtlichen Rechtsetzungsprozessen zuhanden der Legislative und der Exekutive ein, indem sie insbesondere Stellung zu Vorlagen über Erlasse nimmt, die für minderjährige Personen erheblich sind; sie spricht auch Empfehlungen aus bezüglich der Aufnahme von Gesetzgebungsarbeiten
- c. sie bringt die Interessen von minderjährigen Personen zuhanden der Judikative ein, indem sie insbesondere Stellung zu Urteilen nimmt, die für minderjährige Personen erheblich sind.
- d. sie überprüft freiwillig die Angemessenheit und Wirksamkeit von Gesetzen und Praxis
- e. sie vernetzt sich mit relevanten nationalen und internationalen Stellen innerhalb und ausserhalb des Rechtssystems
- f. sie berichtet regelmässig über ihre Tätigkeit
- g. sie leistet Öffentlichkeitsarbeit, informiert über Kinderrechte und sensibilisiert für ein kindgerechtes Rechtssystem.

Art. ... **Geltungsbereich**

¹Die Tätigkeit der Ombudsstelle erstreckt sich auf alle Träger öffentlicher Aufgaben des Bundes, der Kantone und der Gemeinden sowie auf weitere Fachpersonen, die beruflich regelmässig Kontakt zu minderjährigen Personen haben.

²Träger öffentlicher Aufgaben sind:

- a. die Exekutive, Legislative und Judikative auf Ebene des Bundes, der Kantone und der Gemeinden;
- b. verwaltungsexterne Stellen wie Körperschaften, Anstalten, Betriebe, Stiftungen und Private, soweit sie ihnen übertragene öffentliche Aufgaben erfüllen.

2. Abschnitt: Beratung von minderjährigen Personen

1. Information und Beratung

Art. ... **Information und Beratung**

¹Die Ombudsstelle informiert und berät minderjährige Personen auf Anfrage über ihre Rechte, insbesondere in verwaltungsrechtlichen, zivilrechtlichen und strafrechtlichen Verfahren. Sie nimmt dazu eine eigene Situationsanalyse vor.

Kommentiert [OSKR CH3]: Vgl. z.B. § 3 Ombudsgesetz Zug, § 89 f. VRG ZH; § 2 Ombudsgesetz Baselland

² Sie verweist Anfragen, die nicht rechtlicher Art oder bereits von anderen, geeigneteren Angeboten abgedeckt sind, an die zuständige Stelle. Zudem verweist sie verwaltungsrechtliche Angelegenheiten an die **kantonalen und kommunalen Ombudsstellen**, sofern solche vorhanden sind.

Kommentiert [OSKR CH4]: Vereinigung parlamentarischer Ombudsstellen: <https://www.ombudsstellen.ch/ombudsadressen/#parlamentarische-ombudsstellen>

2. Vermittlung

Art. ... **Vermittlung**

Kommentiert [OSKR CH5]: Inspiration: u.a. § 93 VRG ZH

¹ Die Ombudsstelle ist allparteilich und vermittelt bei Bedarf zwischen minderjährigen Personen und Trägern öffentlicher Aufgaben. Sie ist nicht befugt Verfügungen zu erlassen oder Weisungen zu erteilen, sie kann jedoch:

- a. den minderjährigen Personen Rat für das weitere Verhalten erteilen;
- b. die Angelegenheit mit dem Träger öffentlicher Aufgaben besprechen;
- c. nötigenfalls eine Empfehlung zuhanden des Trägers öffentlicher Aufgaben abgeben.
Sie stellt diese Empfehlung auch der betroffenen minderjährigen Person und nach ihrem Ermessen weiteren Beteiligten zu.

² Die Träger öffentlicher Aufgaben sind verpflichtet an den Vermittlungsversuchen der Ombudsstelle mitzuwirken. Sie nehmen Empfehlungen der Ombudsstelle zur Kenntnis und prüfen, ob und wie sie die Empfehlungen umsetzen. Sie informieren die Ombudsstelle und die betroffene minderjährige Person zeitnah über die Massnahmen, die sie zu treffen beabsichtigen, respektive begründen die Ablehnung der Empfehlungen.

³ Die Ombudsstelle kann ihre Empfehlungen mündlich oder schriftlich abgeben und wenn angezeigt eine schriftliche Stellungnahme der Träger öffentlicher Aufgaben einfordern.

Art. ... **Zugang zum Justizsystem**

¹ Die Ombudsstelle sichert durch die vermittelnde Tätigkeit den Zugang zum Justizsystem, insbesondere zum kantonalen, nationalen und internationalen Beschwerdeverfahren oder zu einer Mediation. Sie stellt sicher, dass für die minderjährige Person, wenn angezeigt, durch die zuständige Behörde eine **kostenlose** Rechtsvertretung eingesetzt wird.

Kommentiert [OSKR CH6]: Erfordert eine Anpassung der relevanten verfahrensrechtlichen Bestimmungen

3. Gemeinsame Bestimmungen

Art. ... **Zugang zur Ombudsstelle**

¹ Minderjährige Personen können die Ombudsstelle kontaktieren. Personen im nahen Umfeld einer minderjährigen Person können vertretend für eine minderjährige Person die Ombudsstelle kontaktieren.

² Junge Erwachsene bis 25 Jahre können die Ombudsstelle im Zusammenhang mit Angelegenheiten, in welchen sie wie minderjährige Personen behandelt werden oder die Folge einer rechtlichen Angelegenheit während ihrer Minderjährigkeit sind, kontaktieren.

³ Die Ombudsstelle ermöglicht einen kindgerechten und barrierefreien Zugang zu ihren Leistungen und sorgt insbesondere dafür, dass

- a. die Inanspruchnahme der Leistungen der Ombudsstelle vertraulich ist und auch anonym erfolgen kann;
- b. der Zugang für minderjährige Personen mit Behinderungen gewährleistet ist unter Einbezug der notwendigen finanziellen und personellen Ressourcen;
- c. mindestens in den Amtssprachen und Englisch direkt kommuniziert wird. Wenn nötig werden Dolmetscher beigezogen.

⁴ Die Ombudsstelle erbringt ihre Leistungen unentgeltlich.

Art. ... **Auskunftsrecht**

¹ Alle Träger öffentlicher Aufgaben sowie sonstige mit einem konkreten Fall befassten Stellen haben der Ombudsstelle auf Verlangen die erforderlichen Auskünfte zu erteilen. Sie sind insoweit von ihren Geheimhaltungspflichten entbunden.

² Ausgenommen sind Auskünfte, die

- a. die **innere oder äussere Sicherheit** der Schweiz oder andere geheim zuhaltende auswärtige Angelegenheiten betreffen;
- b. unter das **Berufsgeheimnis** im Sinne von Artikel 321 des Strafgesetzbuchs³ fallen.

³ Auskünfte, die unter das Berufsgeheimnis von Ärzt:innen fallen, dürfen ausnahmsweise erteilt werden, wenn die betroffene Person zustimmt. Sie dürfen auch ohne Zustimmung der betroffenen Person erteilt werden, wenn sie sich auf körperliche, sexuelle oder psychische Entbehrungen, Misshandlungen und Gewalt gegen Minderjährige beziehen.

⁴ Sämtliche Mitarbeitende der Ombudsstelle sind gegenüber Dritten und gegenüber der Person, die sich an die Ombudsstelle gewendet hat, in gleichem Mass zur Geheimhaltung verpflichtet wie die betreffenden Träger öffentlicher Aufgaben.

Art. ... **Mitwirkungspflicht**

Alle Träger öffentlicher Aufgaben sowie sonstige mit einem konkreten Fall befassten Stellen sind verpflichtet die Ombudsstelle bei der Erfüllung ihrer Aufgaben zu unterstützen und bei den Abklärungen mitzuwirken.

³ SR 311.0

Kommentiert [OSKR CH7]: Vgl. z.B. auch § 8 f. Ombudsgesetz Zug, Art. 18 Ombudsgesetz Fribourg, § 13 E-Ombudsgesetz Aargau, Art. 17 VE-BOB;

Kommentiert [OSKR CH8]: Vgl. z.B. Frankreich (Art. 20), Island (Art. 5 Abs. 1), Luxemburg (Art. 6 Abs. 2)

Kommentiert [OSKR CH9]: Vgl. z.B. Frankreich (Art. 20), Belgien – Französische Gemeinschaft (Art. 4 Abs. 3)

Kommentiert [OSKR CH10]: Inspiration: Frankreich (Art. 20)

Kommentiert [OSKR CH11]: Vgl. z.B. § 92 Abs. 4 VRG ZH und § 17 Ombudsgesetz Zug. Wird jeweils neben einer Schweigepflicht (vgl. z.B. § 94a VRG ZH und § 17 Ombudsgesetz Zug) aufgeführt.

Kommentiert [OSKR CH12]: Vgl. z.B. auch § 8 f. Ombudsgesetz Zug, Art. 18 Ombudsgesetz Fribourg, § 13 E-Ombudsgesetz Aargau

Art. ... **Meldepflicht**

¹ Sämtliche Mitarbeitende der Ombudsstelle haben der zuständigen Behörde Meldung zu erstatten, wenn konkrete Hinweise dafür bestehen, dass die körperliche, psychische oder sexuelle Integrität einer minderjährigen Person gefährdet ist und sie der Gefährdung nicht im Rahmen ihrer Tätigkeit Abhilfe schaffen können. Sie sind insoweit von ihren Geheimhaltungspflichten entbunden.

² Die Mitarbeitenden erfüllen ihre Meldepflicht auch, wenn sie die Meldung an die Leitung der Ombudsstelle richten.

Kommentiert [OSKR CH13]: Vgl. Art. 314d ZGB

3. Abschnitt: Beratung von Trägern öffentlicher Aufgaben

Art. ... **Beratung**

Die Ombudsstelle berät auf Anfrage die Träger öffentlicher Aufgaben zu den Rechten von minderjährigen Personen sowie zu einem kindgerechten Rechtssystem.

Art. ... **Wissensvermittlung**

¹ Die Ombudsstelle fördert die nationale sowie interkantonale Wissensverbreitung.

² Die Ombudsstelle bringt das praxisorientierte Wissen aus ihrer Tätigkeit in bestehende Bildungsangebote ein und trägt so zu deren Weiterentwicklung bei. Sie gibt Anstoss für neue Bildungsangebote.

4. Abschnitt: Ombudsstelle für Kinderrechte

1. Mandat

Art. ... **Mandatsvergabe**

¹ Die Staatspolitischen Kommissionen wählen auf Mandatsbasis eine Nichtregierungsorganisation für den Betrieb der Ombudsstelle für 20 Jahre. Eine Wiederwahl derselben Nichtregierungsorganisation ist unbeschränkt möglich.

² Das Mandat wird an eine Nichtregierungsorganisation vergeben, die sämtliche Aufgaben der Ombudsstelle übernimmt. Mit dem umfassenden Mandat wird der Wissenstransfer aus der Tätigkeit der Ombudsstelle in die Praxis sichergestellt. Eine Aufteilung der Aufgaben auf verschiedene Mandatsträger ist ausgeschlossen.

³ Das Mandat wird an eine Nichtregierungsorganisation vergeben die:

Kommentiert [OSKR CH14]: Vgl. z.B. Art. 97 KJG Liechtenstein

Das Mandatsmodell gewährleistet eine möglichst grosse Unabhängigkeit und erlaubt Synergien mit bestehenden Organisationen.

- a. gesamtschweizerisch tätig ist;
- b. umfassendes Wissen über die Kinderrechte und das schweizerische Justizsystem hat;
- c. eine beständige Organisation aufweist und mit Bund und den Kantonen vernetzt ist;
- d. keine Tätigkeit ausübt, die sie in der Unabhängigkeit ihrer Mandatsführung beeinträchtigen könnte oder die in anderer Weise mit den Aufgaben der Ombudsstelle unvereinbar ist.

⁴ Der Neuwahl hat eine öffentliche Ausschreibung voranzugehen. Für die Durchführung der Neuwahl wird eine Subkommission der Staatspolitischen Kommissionen eingesetzt.

⁵ Die Antragsstellung für die Wiederwahl obliegt den Staatspolitischen Kommissionen.

Kommentiert [OSKR CH15]: Vgl. Art. 6 Verordnung über die städtische Ombudsstelle, Stadt Winterthur

Kommentiert [OSKR CH16]: Die Staatspolitische Kommission hat den Vorentwurf für eine eindgenössische Ombudsstelle am 4. Juli 2003 ausgearbeitet.

Art. ... Beendigung

¹ Die Nichtregierungsorganisation kann unter Einhaltung einer Frist von zwei Jahren um Entlassung auf Jahresende ersuchen.

² Die Staatspolitischen Kommissionen können der Nichtregierungsorganisation das Mandat entziehen, wenn diese die Fähigkeit, das Mandat auszuüben, auf Dauer verloren hat.

³ Bei einer vorzeitigen Beendigung wird das Mandat erstmals nur für die restliche Laufzeit vergeben.

2. Leitung und Organisation

Art. ... Zusammensetzung

¹ Die Ombudsstelle für Kinderrechte setzt sich zusammen aus einer Leitung und einer Stellvertretung oder einer Co-Leitung sowie dem für die Erfüllung der Aufgaben erforderlichen Personal.

² Die Bestimmungen über die Stellvertretung gelten bei einer Co-Leitung sinngemäss.

Art. ... Wahl der Leitung

¹ Die Staatspolitischen Organisationen wählen die Leitung der Ombudsstelle für eine Amtsdauer von acht Jahren. Eine Wiederwahl ist unbeschränkt möglich.

² Der Neuwahl hat eine öffentliche Ausschreibung voranzugehen. Für die Durchführung der Neuwahl wird eine Subkommission der Staatspolitischen Kommissionen eingesetzt.

³ Die Antragsstellung für die Wiederwahl obliegt den Staatspolitischen Kommissionen.

³ Die Leitung der Ombudsstelle untersteht dem privatrechtlichen Anstellungsverhältnis mit der mandatierten Nichtregierungsorganisation.

Kommentiert [OSKR CH17]: Empfehlung von VPO+ aufgrund Unabhängigkeit

Kommentiert [OSKR CH18]: Vgl. Art. 6 Verordnung über die städtische Ombudsstelle, Stadt Winterthur

Art. ... Stellvertretung

¹ Die Stellvertretung wird durch die Leitung der Ombudsstelle bestimmt.

² Die Anforderungen an die Leitung der Ombudsstelle gelten gleichermaßen.

Art. ... Anforderungen an die Leitung der Ombudsstelle

Als Leitung der Ombudsstelle kann gewählt werden, wer:

- a. in eidgenössischen Angelegenheiten stimm- und wahlberechtigt ist oder mit ausländischer Staatsangehörigkeit über die Niederlassungsbewilligung verfügt;
- b. nicht wegen einer Handlung, die mit dem Amt unvereinbar wäre, verurteilt worden ist;
- c. zahlungsfähig ist oder gegen den keine definitiven Verlustscheine ausgestellt worden sind;
- d. über umfassende Kenntnisse der öffentlichen Verwaltung, des schweizerischen Rechtssystems, zum Umgang mit minderjährigen Personen und zu Konfliktlösmethoden verfügt;
- e. über sehr gute Kenntnisse in mindestens zwei Amtssprachen verfügt.

Art. ... Unvereinbarkeit

¹ Sämtliche Mitarbeitende der Ombudsstelle dürfen keine Tätigkeit ausüben, die sie in der Unabhängigkeit ihrer Amtsführung beeinträchtigen könnte oder die in anderer Weise mit den Aufgaben der Ombudsstelle unvereinbar ist.

² Der Entscheid über unvereinbare Tätigkeiten obliegt im pflichtgemässen Ermessen der Staatspolitischen Kommissionen.

Art. ... Stellvertretung und Ausstand

¹ Die Stellvertretung wird bei längerer Abwesenheit und in Fällen von Befangenheit der Leitung der Ombudsstelle tätig und hat die gleichen Aufgaben und Befugnisse.

² Für den Ausstand der Leitung gelten sinngemäss die gleichen Bestimmungen wie für die Mitglieder von Gerichten. Die Leitung entscheidet selbst über ihren Ausstand.

³ Treten die Leitung und die Stellvertretung in Ausstand, wählen die Staatspolitischen Kommissionen eine Stellvertretung.

Kommentiert [OSKR CH19]: Vgl. z.B. Art. 4 Ombudsgesetz Fribourg, Art. 6 Ombudsgesetz Genf, Luxemburg und Belgien

Kommentiert [OSKR CH20]: Vgl. z.B. § 2 Abs. 4 Ombudsgesetz Basel-Stadt, § 14 Ombudsgesetz Zug, auch Art. 26b DSG

Art. ... Immunität

¹ Gegen die Leitung der Ombudsstelle kann ein Strafverfahren wegen einer strafbaren Handlung, die in unmittelbarem Zusammenhang mit ihrer amtlichen Stellung oder Tätigkeit steht, nur mit der Ermächtigung der Staatspolitischen Kommissionen eingeleitet werden.

² Die Bestimmungen des Parlamentsgesetzes vom 13. Dezember 2002⁴ gelten sinngemäss.

Kommentiert [OSKR CH21]: Vgl. z.B. Art. 17 ParlG, Venedig-Prinzipien Grundsatz Nr. 23

Art. ... Beendigung

¹ Die Leitung der Ombudsstelle kann unter Einhaltung einer Frist von sechs Monaten um Entlassung auf ein Monatsende ersuchen.

² Die Staatspolitischen Kommissionen können die Leitung vor Ablauf der Amtsdauer des Amtes entheben, wenn diese:

- a. vorsätzlich oder grobfahrlässig Amtspflichten schwer verletzt hat;
- b. die Fähigkeit, das Amt auszuüben, auf Dauer verloren hat;
- c. wegen einer Handlung, die nicht mit dem Amt vereinbar ist, verurteilt wurde.

³ Die Leitung hat umgehend über strafrechtliche Verurteilungen zu informieren, die während der Amtsdauer erfolgen und zu einem Eintrag im Privatauszug aus dem Strafregister führen.

⁴ Bei einer vorzeitigen Beendigung wird die Leitung erstmals nur für die restliche Amtsdauer gewählt.

Kommentiert [OSKR CH22]: Inspiration: § 10 E-Ombudsgesetz Aargau, Art. 26a DSG (Datenschutzbeauftragter), Venedig-Prinzipien

Art. ... Organisation

¹ Die Leitung der Ombudsstelle bestimmt die Organisation zur Erfüllung der Aufgaben der Ombudsstelle selbst.

² Sie ist zuständig für die Begründung, Änderung und Beendigung der Arbeitsverhältnisse der Mitarbeitenden. Die Mitarbeitenden arbeiten ausschliesslich nach den Weisungen der Leitung der Ombudsstelle.

Art. ... Stellung und Sitz

¹ Die Ombudsstelle ist bei der Erfüllung der Aufgaben unabhängig und handelt nicht auf Weisung von Behörden oder Drittpersonen.

² Der Sitz der Ombudsstelle ist am Sitz der mandatierten Nichtregierungsorganisation. Die Ombudsstelle kann sprachregionale Stellen schaffen.

⁴ SR 171.10

Art. ... **Geheimhaltung**

¹ Die Leitung der Ombudsstelle, die Stellvertretung und die Mitarbeitenden sind insoweit zur Geheimhaltung über ihnen ausschliesslich aus ihrer Tätigkeit bekannt gewordene Tatsachen verpflichtet, als deren Geheimhaltung im überwiegenden schutzwürdigen Interesse der betroffenen minderjährigen Personen geboten ist. Die Pflicht zur Geheimhaltung besteht auch nach Beendigung der Tätigkeit weiter.

² Sie verweigern insbesondere in verwaltungs-, zivil- oder strafrechtlichen Verfahren das Zeugnis über Wahrnehmungen, die sie im Rahmen ihrer Tätigkeit gemacht haben, sofern die Beteiligten sie nicht von der Geheimhaltungspflicht entbinden.

³ Die Pflicht zur Geheimhaltung gilt auch für die von der Ombudsstelle beigezogenen Sachverständigen und Drittpersonen.

Kommentiert [OSKR CH23]: Inspiration: § 17 Ombudsgesetz des Kantons Zug, § 94a VRG ZH

Kommentiert [OSKR CH24]: Vgl. Art. 166 Abs. 1 Bst. d ZPO, aber z.B. auch Art. 170 und Art. 173 Abs. 2 StPO, Art. 16 VwVG i.V.m. Art. 42 BZP

Art. ... **Berichterstattung**

¹ Die Leitung der Ombudsstelle erstattet den Staatspolitischen Kommissionen jährlich Bericht über die Tätigkeit der Ombudsstelle. Der Bericht weist insbesondere auf festgestellte Mängel im geltenden Recht und in der Tätigkeit der Träger öffentlicher Aufgaben hin, unterbreitet Reformvorschläge rechtsetzender, organisatorischer oder administrativer Art und informiert über erlassene Empfehlungen und deren Umsetzung.

² Der Bericht wird veröffentlicht.

³ Die Ombudsstelle kann weitere Berichte veröffentlichen.

Kommentiert [OSKR CH25]: Inspiration: § 11 Ombudsgesetz Basel-Stadt

Art. ... **Aufsicht**

¹ Die Geschäftsprüfungskommissionen prüfen, ob die Ombudsstelle ihre gesetzlichen Aufgaben wahrnimmt.

² Wollen die Geschäftsprüfungskommissionen Einsicht in die Unterlagen nehmen, die Personendaten enthalten, so trifft die Ombudsstelle die geeigneten Massnahmen für den Schutz der Persönlichkeit und der Daten.

Kommentiert [OSKR CH26]: Vgl. z.B. Art. 13 VE-BOB

5. Abschnitt: Finanzierung

Art. ...

¹ Die Kosten der Ombudsstelle werden vom Bund getragen.

² Die Beiträge des Bundes werden aus allgemeinen Mitteln finanziert.

³ Die Ombudsstelle erstellt ihr jährliches Budget und beantragt dementsprechend die Beiträge bei den Staatspolitischen Kommissionen.

Kommentiert [OSKR CH27]: Vgl. § 14a Verordnung Ombudsstelle Stadt Winterthur

⁴Die Staatspolitischen Kommissionen genehmigen die Höhe der Beiträge entsprechend dem beantragten Budget der Ombudsstelle.

6. Abschnitt: Schlussbestimmungen

Art. ... **Vollzug**

Die Bundesversammlung erlässt die rechtsetzenden Ausführungsbestimmungen über die Ombudsstelle in der Form von Verordnungen der Bundesversammlung.

Kommentiert [OSKR CH28]: vgl. Art. 10 VE-BOB

Art. ... **Änderung eines anderen Erlasses**

Die Änderung bisherigen Rechts wird im Anhang geregelt.

Art. ... **Referendum und Inkrafttreten**

¹ Dieses Gesetz untersteht dem fakultativen Referendum.

² Die Koordinationskonferenz der Bundesversammlung bestimmt das Inkrafttreten.

Kommentiert [OSKR CH29]: vgl. Art. 23 Abs. 2 VE-BOB

Änderung bisherigen Rechts

Anhang

Die nachstehenden Erlasse werden wie folgt geändert:

1. ...
2. ...

Kommentiert [OSKR CH30]: Vgl. z.B. Anhang VE-BOB: Verantwortlichkeitsgesetz, Parlamentsgesetz